

Zu A 1.5:

Die Steigerungsraten bei der **Grundsteuer** sind für den Planungszeitraum 2013 bis 2017 von den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ abgeleitet worden.

Zu A 2.1:

Hinsichtlich der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt wird auf die Ausführungen in Nummer 1 verwiesen.

Die Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich — KFA — (ohne Finanzausgleichsumlage) werden sich für das Jahr 2013 gegenüber den Zuweisungen von 3 185 Mio. EUR für das Jahr 2012 um rd. 104 Mio. EUR auf 3 289 Mio. EUR erhöhen. Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2013 und der Beschlüsse der LReg zur Mittelfristigen Planung 2013 bis 2017 wächst nach 3 429 Mio. EUR in 2014 die Zuweisungsmasse des KFA für 2015 und folgende Jahre weiter auf 3 575/3 701/3 827 Mio. EUR¹⁾.

Zu A 2.2:

Die Tarifierhöhung 2012 (1,9 %) wird im zugeordneten Planungsjahr 2013 realisiert. Die für 2013 beschlossene Tarifierhöhung von 2,65 % wird im Planungsjahr 2014 noch um einen aus 2012 stammenden und nicht erfassten Sockelbetrag in Höhe von 0,59 % ergänzt. Für die Planungsjahre ab 2015 wird derzeit von einer prognostizierten Steigerung in Höhe von 2 % ausgegangen.

Nicht enthalten sind die im NFVG und die analog zum NFVG in Fachgesetzen geregelten weiteren Zuweisungen. Diese sind:

- Leistungen für neu zugewiesene oder übertragene Aufgaben (§ 4 NFVG),
- Zusatzleistungen für Systembetreuung in Schulen (§ 5 NFVG),
- Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß § 14 NBGG.

Für die Jahre 2013 bis 2017 ist hier derzeit keine Steigerung abzusehen.

An den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen die Region Hannover, die Landkreise und die Gemeinden

Nachrichtlich:

An den Niedersächsischen Landesrechnungshof

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 594

¹⁾ Vergleiche MF: Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen; Finanzstatus Juli 2013; Anlage.

²⁾ Für die Planungsjahre 2015 bis 2017 sind die Angaben auf 0,5-Stufen gerundet.

³⁾ Die Steigerungsraten enthält die Steuerverbundabrechnung 2012.

⁴⁾ Inklusive des Anteils der von der LReg beschlossenen Erhöhung der Grunderwerbsteuer ab 1. 1. 2014.

Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 14. 8. 2013 — 03120-65.1 —

Bezug: Bek. v. 26. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 573)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 13. 8. 2013 beschlossene und durch Erl. des MI vom 13. 8. 2013 genehmigte Satzung zur Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 596

Anlage

Die Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen hat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 8. 2013

I. Die Grundsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen vom 8. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 573) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Studierendenvertretung besteht aus sieben Vertreterinnen oder Vertretern. ²Sie tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den Studierenden aller Studienorte gewählt. ²Das Nähere regelt die Wahlsatzung der Polizeiakademie Niedersachsen.“

2. § 15 wird gestrichen.

3. § 16 wird gestrichen.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Vorsitzende oder Vorsitzender

(1) Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Sitzungen der Studierendenvertretung einzuberufen und zu leiten sowie

2. die Studierendenvertretung nach außen zu vertreten.“

II. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anerkennung der „Elisabeth Kempf-Stiftung“

Bek. d. MI v. 21. 8. 2013

— RV BS/63.2BS2-11741/40-268 —

Mit Schreiben vom 1. 10. 2010 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 5./21. 10. 1997 und der Satzung vom 30. 7. 2010 die „Elisabeth Kempf-Stiftung“ mit Sitz in Kreiensen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Stiftungszwecke sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Krebsforschung/Onkologie und die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die infolge einer Krebserkrankung oder sonstigen Gründen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Elisabeth Kempf-Stiftung
c/o Commerzbank AG
Nachlass- und Stiftungsmanagement
60301 Frankfurt am Main.

— Nds. MBl. Nr. 31/2013 S. 596